

Kommentar:**I. Zur Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften****1. Die Vorgängerregelungen 1936 und 2006**

1.1. Schon das VerwGesG 1936 ist von einer **Monopolstellung** der Verwertungsgesellschaften ausgegangen, hat diesen tragenden Grundsatz aber nicht ausdrücklich festgeschrieben. Das Gesetz hat aber stillschweigend unterstellt, dass die erforderliche behördliche Bewilligung (damals: Betriebsgenehmigung) für einen bestimmten sachlichen Bereich nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft erteilt werden darf. Das VerwGesG 2006 hat diesen Grundsatz übernommen, die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften aber ausdrücklich im Gesetz verankert (§ 3 Abs 2 VerwGesG 2006). Auch die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Einräumung und Sicherung der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften wurden vom VerwGesG 2006 fortgeschrieben und das Erfordernis einer behördlichen Betriebsgenehmigung beibehalten.¹³³⁾

1.2. Das VerwGesG 1936 hatte für die **Nichtbeachtung** der Bewilligungspflicht auch eine Sanktion vorgesehen und angeordnet, dass die Bezirksverwaltungsbehörde den Betrieb einer nicht genehmigten Verwertungsgesellschaft einzustellen hat.¹³⁴⁾ Auch diese Vorschrift wurde im Wesentlichen unverändert in § 2 Abs 2 des VerwGesG 2006 übernommen. Klargestellt wurde aber, dass dies mit Bescheid anzuordnen, und die betreffende Verwertungsgesellschaft vorher zu hören ist. Beides war im Interesse der Rechtsstaatlichkeit erforderlich.

Auch wenn es sich hierbei um keine Aufsichtstätigkeit i.e.S., sondern um die Unterbindung einer gesetzwidrigen geschäftlichen Betätigung handelte, wie die ErlRV 2006 hervorhoben, wäre eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde mE aber sinnvoller gewesen.¹³⁵⁾ Als weitere Sanktion für das Fehlen der erforderlichen Betriebsgenehmigung kam nach beiden Vorgängerregelungen hinzu, dass der betreffenden Verwertungsgesellschaft kein Klagerecht zustand, um die mit Nutzern vereinbarten Entgelte gerichtlich einzufordern. Allerdings konnten die aus solchen Verträgen resultierenden Zahlungsverpflichtungen wirksam erfüllt werden (Naturalobligation).

133) Siehe auch *Michel Walter*, Diskussionsentw MR 2004/2 Beil 27 § 1 Abs 4.

134) § 2 Satz 1 VerwGesG 1936.

135) Die Sanktion der Betriebseinstellung wird sich wohl auch gegen ausländische Gesellschaften gerichtet haben (aM aber *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG § 2 Rz 2).

2. Die VerwGes-RL 2014

2.1. Die VerwGes-RL 2014 schreibt weder ein behördliches Genehmigungsverfahren vor¹³⁶⁾ noch verankert sie den Monopolgrundsatz von Verwertungsgesellschaften. Sie zwingt den österreichischen Gesetzgeber aber auch nicht, von der in Österreich traditionell verankerten **Monopolstellung** von Verwertungsgesellschaften abzugehen. Freilich werden im Zug der Erteilung von Betriebsgenehmigungen (jetzt: Wahrnehmungsgenehmigungen) in Zukunft die Vorgaben der Richtlinie in Bezug auf das Verhältnis zu den Rechteinhabern, den Mitgliedern und sonstigen Bezugsberechtigten sowie auf die Nutzer zu berücksichtigen sein, was auch für die Aufsicht über bereits bestehende Verwertungsgesellschaften gilt.

2.2. Die Beibehaltung der *de iure* Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften ist aus unionsrechtlicher Sicht auch **zulässig**, wie der EuGH in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2014 – „OSA“ klargestellt hat.¹³⁷⁾ Dem steht nach diesem Erkenntnis auch die Dienstleistungs-RL nicht entgegen, die nach Art 17 Z 11 auf Urheber und Verwertungsgesellschaften nicht anwendbar ist.¹³⁸⁾ In dieser Entscheidung hatte das Europäische Höchstgericht erstmals Gelegenheit, sich vergleichsweise umfassend mit der Stellung von Verwertungsgesellschaften auseinanderzusetzen, was in der Entscheidung vom 12. April 2013¹³⁹⁾ im Hinblick auf den beschränkten Verfahrensgegenstand des von der Kommission ins Treffen geführten abgestimmten Verhaltens zur Frage der territorialen Beschränkung nicht gleichermaßen der Fall war. Das Urteil des EuGH ist deshalb bis auf weiteres als *leading case* anzusehen.

3. Das VerwGesG 2016

Wie im allgemeinen Teil der ErlRV 2016 ausführlich dargelegt, hat der österreichische Gesetzgeber die **Monopolstellung** von Verwertungsgesellschaften unter ausdrücklicher Berufung auf die eben erwähnte Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „OSA“ bewusst **beibehalten**. Das VerwGesG 2016 folgt dabei weiterhin der zutreffenden Überlegung, dass es sowohl für Rechteinhaber als auch für Nutzer von Vorteil ist, bestimmte Rechte bei einer Gesellschaft zu konzentrieren und damit auch dem Grundgedanken zu entsprechen, der unter dem Schlagwort „**One-Stop-Shop**“ propagiert wird und vor allem von Nutzerseite mit Nachdruck eingefordert wird. Diesem Aspekt soll im Übrigen auch die neue

136) Vgl *Michel Walter*, UrhG/VerwGes '15 II 296.

137) EuGH 27.02.2014, C-351/12 – „OSA“.

138) Vgl *Michel Walter*, UrhG/VerwGes '15 II 27. Siehe dazu auch *Lucie Guibault/Stef van Gompel* in *Daniel Gervais* (Hrsg), *Collective Management*³, 140 und 145; *Thomas Riis*, *Collecting societies, competition, and the Services Directive*, *JIP&P* 2011, 482.

139) T-442/08.

Bestimmung des § 47 Abs 2 VerwGesG 2016 Rechnung tragen, wonach Verwertungsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet sind, eine **zentrale Stelle** als einheitliche „Anlaufstelle“ in Fällen einzurichten, in welchen Nutzer der Zustimmung mehrerer Verwertungsgesellschaften bedürfen.¹⁴⁰⁾

II. Sitz im Inland – Verwertungsgesellschaften mit Sitz im Ausland

1. Schon das Gesetz 2006 hat nicht mehr allgemein von „inländischen Gesellschaften“ gesprochen,¹⁴¹⁾ hat aber vorgesehen, dass Verwertungsgesellschaften ihren **Sitz im Inland** haben müssen (§ 3 Abs 1 VerwGesG 2006), was in § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 übernommen wurde. Diese Beschränkung erscheint sachlich auch begründet und steht mit dem europarechtlichen Diskriminierungsverbot nicht in Widerspruch. Die ErlRV 2016 rechtfertigen diese Entscheidung auch damit, dass die in Art 36 Abs 1 der Richtlinie zwingend vorgesehene Aufsicht (Überwachung) von Verwertungsgesellschaften (grundsätzlich) an den Gesellschaftssitz im Hoheitsgebiets eines Mitgliedsstaats der EU bzw eines Vertragsstaats des EWR anknüpft. Freilich sind damit weder ausländische Beteiligungen noch eine sonstige ausländische Einflussnahme ausgeschlossen, doch sind ausländische Verwertungsgesellschaften jedenfalls gezwungen, zumindest eine inländische Tochtergesellschaft zu gründen, über welche die Aufsicht nach dem Gesetz aus praktischer Sicht auch durchführbar ist. Eine Differenzierung zwischen Europäischen und sonstigen ausländischen Verwertungsgesellschaften sieht das Gesetz nicht vor.

2. Das Erfordernis eines inländischen Sitzes steht nicht in Widerspruch zur **Dienstleistungs-RL**. Wie schon im Zusammenhang mit dem Monopolgrundsatz erwähnt, nimmt Art 17 Z 11 dieser Richtlinie Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, Rechte an Topographien von Halbleitererzeugnissen und den *sui generis* Schutz von Datenbanken sowie ganz allgemein die Rechte des gewerblichen Eigentums ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie aus, was ohne Zweifel auch und gerade für die (kollektive) Wahrnehmung solcher Rechte durch Verwertungsgesellschaften gelten muss.¹⁴²⁾ Dies hat der EuGH in der schon erwähnten Entscheidung vom 27. Februar 2014 – „OSA“ auch ausdrücklich klargestellt.

4.3. Freilich musste der Gesetzgeber für **ausländische Verwertungsgesellschaften** mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat bzw Vertragsstaat des EWR, die nach dem Recht ihres Sitzstaats zur kollektiven

140) Siehe dazu den Kommentar zu dieser Bestimmung unten.

141) So noch das VerwGesG 1936.

142) So auch *Hans-Jürgen Rabe* in *Riesenhuber* (Hrsg), Wahrnehmungsrecht in Polen, Deutschland und Europa (2006) § 9; *Karl Riesenhuber*, VerwGesG 2006, 24f; *Michel Walter*, UrhG '06, 303; *ders*, UrhG/VerwGes '15 II 31f.

Rechtswahrnehmung berechtigt sind, eine Ausnahme vorsehen (Abs 3). Diese Ausnahme ist jedoch auf die Vergabe von **Mehrgebietslizenzen** im Bereich der Musik (mit und ohne Text) iSd §§ 54ff VerwGesG 2016 beschränkt.¹⁴³⁾

III. Tätigkeit einer inländischen Verwertungsgesellschaft im Ausland

1. Nach der Entscheidung des VwGH in der Rechtssache „Barfoot Beachers“,¹⁴⁴⁾ die noch unter der Geltung des VerwGesG 1936 ergangen ist, regelte das Gesetz nur die **Tätigkeit** von Verwertungsgesellschaften **im Inland**. Dem wird grundsätzlich auch zuzustimmen sein, doch besagt dies nicht, dass bei der Ausübung der Aufsicht über inländische Verwertungsgesellschaften nicht auch auf deren Tätigkeit im Ausland Bedacht zu nehmen wäre. Allerdings werden Wahrnehmungsgenehmigungen auch nach der Praxis der Aufsichtsbehörde nur für die inländische Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften erteilt, woraus wiederum folgt, dass für eine Wahrnehmungstätigkeit im Ausland keine Wahrnehmungsgenehmigung der österreichischen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Gegebenenfalls ist ein Zulassungsverfahren aber nach der Rechtsordnung desjenigen (Mitglied)Staats erforderlich, in welchem die Tätigkeit ausgeübt wird (werden soll), sofern sich diese nicht im Abschluss eines Gegenseitigkeitsvertrags mit der einschlägigen ausländischen Verwertungsgesellschaft in diesem Staat erschöpft.¹⁴⁵⁾

2. In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, ob sich an diesen rechtlichen Gegebenheiten mit dem VerwGesG 2016 nicht insoweit etwas geändert hat, als im Bereich der **Mehrgebietslizenzen** iSd §§ 54ff VerwGesG 2016 inländische Gesellschaften durch die Vergabe solcher Lizenzen gegebenenfalls im Gebiet anderer Mitgliedstaaten (Vertragsstaaten) tätig werden. Im Hinblick auf diese „institutionelle“ Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs von Verwertungsgesellschaften außerhalb des inländischen Territoriums wird davon auszugehen sein, dass auch diese Tätigkeit der Kontrolle durch die inländische Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften unterliegt. Es folgt dies auch aus der Sonderbestimmung des § 55 Abs 1 VerwGesG 2016, wonach Verwertungsgesellschaften mit dem Sitz in Österreich es der Aufsichtsbehörde anzuzeigen haben, wenn sie beabsichtigen, Mehrgebietslizenzen zu vergeben, wobei diese Anzeige vor Aufnahme dieser Tätigkeit zu erfolgen hat. In einem solchen Fall ist auch die Erfüllung der in § 54 festgeschriebenen Voraussetzungen darzulegen und gegebenenfalls zu bescheinigen.

IV. Rechtsform

1. Nach dem VerwGesG 1936 mussten Verwertungsgesellschaften „inländische Körperschaften“, also juristische Personen des privaten oder

143) Siehe dazu auch oben bei § 1 Punkt IV.2.

144) VwGH 25.09.1995, Zl 91/10/0243 – „Barefoot Beachers“.

145) Vgl dazu auch *Michel Walter*, UrhG/VerwGes '15 II 32.

öffentlichen Rechts sein (§ 3 Abs 1); eine bestimmte Rechtsform war jedoch nicht vorgeschrieben. Die bis dahin bestehenden österreichischen Verwertungsgesellschaften waren deshalb auch in unterschiedlicher Rechtsform organisiert, und zwar entweder als Genossenschaften, Gesellschaften mbH oder als Vereine.¹⁴⁶⁾

2. Dagegen hat das VerwGesG 2006 vorgeschrieben, dass Verwertungsgesellschaften nur in der Rechtsform einer **Genossenschaft**¹⁴⁷⁾ oder einer **Kapitalgesellschaft** (mit Sitz im Inland) betrieben werden durften (§ 3 Abs 1 VerwGesG 2006).¹⁴⁸⁾ Ob eine Beschränkung auf eine bestimmte Rechtsform sinnvoll ist, und ob sich die beiden erwähnten Rechtsformen für den Betrieb von Verwertungsgesellschaften tatsächlich in besonderer Weise angeboten haben, erschien allerdings mehr als fraglich.¹⁴⁹⁾ Weder Genossenschaften noch Kapitalgesellschaften waren und sind auf die spezifischen Bedürfnisse von Verwertungsgesellschaften ausgerichtet. Gerade die Organisationsform der Genossenschaft führt auch zu einer Mehrfachaufsicht auch nach dem GenossenschaftsrevisionsG.¹⁵⁰⁾ Zudem erfordert die Gründung von Genossenschaften und Kapitalgesellschaften einen organisatorischen und finanziellen Aufwand, der vor allem für kleinere Gesellschaften eine nicht unwesentliche Belastung mit sich bringt; auch sind Kapitalgesellschaften jedenfalls typischer Weise auf Gewinn gerichtet, was gerade für Verwertungsgesellschaften jedenfalls nach damaliger Rechtslage nicht zutrifft (§ 3 Abs 1 VerwGesG 2006). Die Praxis hat zudem gezeigt, dass die bis zum VerwGesG 2006 in der Rechtsform von Vereinen organisierten Verwertungsgesellschaften Gesellschaften mbH gegründet haben, in welchen der bisherige Verein der einzige Gesellschafter ist.

Offensichtlich richtete sich die Vorschrift aber vor allem gegen die Rechtsform des **Vereins**. Auch wenn das österreichische VereinsG auch noch nach seiner Reform im Jahr 2002¹⁵¹⁾ nur vergleichsweise wenige griffige Organisationsvorschriften enthält, lässt es damit aber eine flexible Gestaltung zu, die eine Rücksichtnahme auf die spezifischen Gegebenheiten einer bestimmten Verwertungsgesellschaft erlaubt. Eine sachliche Begründung für den Ausschluss von Vereinen war nicht ersichtlich, zumal sich diese Rechtsform gerade für Verwertungsgesellschaften nicht nur in Österreich, sondern auch in Deutschland und anderen Ländern bewährt hat.¹⁵²⁾ Seit dem Inkrafttreten des VerwGesG 2006 mussten im

146) Vgl dazu *Alexander Popp*, ÖS GRUM 25/2002, 14.

147) RGBI 1873/70 zuletzt geändert durch BGBl 2016 I 43.

148) Vgl dazu näher *Michel Walter*, *UrhG/VerwGes* '15 II 29ff.

149) Siehe dazu *Michel Walter*, *Diskussionsentw MR 2004/2 Beilage 21f*; *ders*, *UrhG/VerwGes* '15 II 30.

150) BGBl 1997 I 127; zuletzt geändert mit BGBl 2016 I 43.

151) BGBl 2002 I 66; zuletzt geändert mit BGBl 2015 I 22.

152) So auch *Karl Riesenhuber*, *VerwGesG 2006*, 31f; *ders*, *wbl* 2005, 259.

Hinblick auf die Vorgaben dieses Gesetzes alle bis dahin als Vereine organisierten Verwertungsgesellschaften¹⁵³) aber umgegründet werden.

3. Die **VerwGes-RL 2014** schreibt für Verwertungsgesellschaften **keine bestimmte Rechtsform** mehr vor (ErwG 14).¹⁵⁴) Diesem Ansatz folgt jetzt auch das **VerwGesG 2016**. Verwertungsgesellschaften können deshalb seit dessen Inkrafttreten mit 1. Juni 2016 (wiederum) in jeder Rechtsform gegründet werden; auch die Rechtsform eines **Vereins** ist seither wieder zulässig. Der erwähnte ErwG 14 nennt Vereine im Übrigen auch ausdrücklich.

4. Obwohl Verwertungsgesellschaften grundsätzlich dahingehend umschrieben werden, dass sie im Eigentum ihrer Mitglieder stehen oder von diesen kontrolliert werden, sind auch Organisationsformen zulässig, die nicht durch eine Eigentümerstruktur gekennzeichnet sind, wie etwa **Stiftungen** oder andere Zweckvermögen. Gerade im Hinblick hierauf wurde als weiteres – alternatives – Definitionselement von Verwertungsgesellschaften hinzugefügt, dass es für das Vorliegen einer Verwertungsgesellschaft i.e.S. ausreicht, wenn die Rechtswahrnehmung nicht gewinnorientiert erfolgt, womit nach ErwG 14 gerade auch Stiftungen oder ähnliche Organisationen erfasst werden sollen, die keine Mitglieder haben.

In der Rechtsform einer Stiftung können Verwertungsgesellschaften insbes als **Privatstiftungen** nach dem PrivatstiftungsG¹⁵⁵) gegründet werden. Aber auch gemeinnützige Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und FondsG 2015 (BStFG 2015)¹⁵⁶) sind zulässig, welches das BStFG aus dem Jahr 1974 abgelöst hat, aber weiterhin zwischen Stiftungen als auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit einerseits und Fonds andererseits unterscheidet, die nicht auf Dauer ausgelegt sind und deshalb als Rechtsform für Verwertungsgesellschaften ausscheiden.

Voraussetzung für die Rechtsform einer **gemeinnützigen Stiftung** ist allerdings, dass diese keine eigennützigen Zwecke verfolgt, insbes keine Gewinnerzielung beabsichtigt und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, wobei sich die Kriterien der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit jetzt ausdrücklich an den abgabenrechtlichen Vorschriften orientieren, wie sie in den §§ 35ff BAO festgeschrieben sind. Gemeinnützige Zwecke liegen nur vor, wenn die Allgemeinheit gefördert wird, was allerdings auch auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet erfolgen kann, wobei in diesem Zusammenhang bei-

153) Es waren dies die Verwertungsgesellschaften OESTIG (nunmehr in die LSG eingegliedert), die VBK (jetzt: Bildrecht), die VAM, die vbt und die VG-Rundfunk.

154) Vgl. *Michel Walter*, UrhG/VerwGes '15 II 37.

155) BGBl 1993/694 zuletzt geändert mit BGBl 2015 I 112.

156) BGBl 2015 I 160.

spielsweise vor allem auch „Kunst und Wissenschaft“ angeführt werden.¹⁵⁷⁾

Jedenfalls für solche Verwertungsgesellschaften ieS, die nicht auf Gewinn gerichtet sind, erscheint die Rechtsform einer gemeinnützigen Stiftung zulässig, was auch die ErlRV 2016 ausdrücklich hervorheben. Dies ungeachtet des Umstands, dass die Erträge aus der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften im Wesentlichen nur ihren Bezugsberechtigten (Rechteinhabern) zu Gute kommen, die für sich nicht die „Allgemeinheit“ darstellen, was im Einklang mit den abgabenrechtlichen Vorschriften jetzt erforderlich ist.¹⁵⁸⁾ Allerdings stellen die Bezugsberechtigten einer bestimmten Sparte mE einen genügend großen Ausschnitt der Allgemeinheit dar. Die Gemeinnützigkeit von Verwertungsgesellschaften wird im Übrigen gerade in abgabenrechtlicher Hinsicht indirekt auch durch die Abgabebefreiung des § 85 VerwGesG 2016 bestätigt, wozu noch die Kennzeichnung von Verwertungsgesellschaften durch die – zum Teil zwingend vorgesehene – Einrichtung von sozialen, kulturellen und Bildungszwecken dienenden Einrichtungen (SKBE) kommt, für welche auch das Kriterium der Mildtätigkeit im Zusammenhang mit materieller oder persönlicher Hilfsbedürftigkeit von Bezugsberechtigten oder deren Angehörigen gegeben ist.

5. Allerdings können Verwertungsgesellschaften weiterhin auch in der Rechtsform von **Genossenschaften** oder **Kapitalgesellschaften** betrieben werden, also etwa als Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder auch als Aktiengesellschaften. Aber auch nach ausländischem Recht gegründete Kapitalgesellschaften wie etwa die englische *Private Company Limited (by shares)* kommen in Frage, seit der EuGH klargestellt hat, dass inländischen Unternehmen auch ausländische Gesellschaftsformen zur Verfügung stehen.¹⁵⁹⁾ Kapitalgesellschaften kommen weiterhin vor allem für Verwertungsgesellschaften in Frage, deren Kapitalanteile von repräsentativen, spartenspezifischen Künstlervereinigungen (oder Interessenvertretungen) gehalten werden. Solche Künstlervereinigungen bestehen allerdings nicht für alle Sparten, sind nicht immer repräsentativ, unterliegen ihrerseits meist keiner Kontrolle und können als Eigentümer („Mitglieder“) in die Verwertungsgesellschaft auch „hineinregieren“, was nicht in jeder Situation sinnvoll sein wird. Die Vorteile der Rechtsform insbes einer **Gesellschaft mbH** liegen in dem geringeren Organisations-

157) Zum Kriterium der Ausschließlichkeit siehe § 39 BAO.

158) Anders noch nach dem BStFG 1974. Siehe dazu etwa BFG 04.03.2015 RV/7101339/2011.

159) Siehe EuGH 09.03.1999, Rs C-212/97 – „Centros“ Slg 1999 I 1459; 30.09.2002, Rs C-167/01 – „Inspire Art“ Slg 2003 I 10.155; 05.11.2002, Rs C-208/00, ZfRV 2003/20, 100.

und Gründungsaufwand, insbes in der Form der „GmbH light“ bzw „GmbH gründungsprivilegiert“. ¹⁶⁰⁾

6. Grundsätzlich wird eine Verwertungsgesellschaft künftig auch als **Einzelunternehmen** (eingetragenes Unternehmen) oder in der Form einer **Personengesellschaft** bzw als Gesellschaft nach bürgerlichem Recht organisiert sein können. Dies freilich unter der Voraussetzung, dass solche Unternehmen den Anforderungen entsprechen, die das Gesetz an sie stellt. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung und Funktion von Verwertungsgesellschaften muss es sich aber um Unternehmen handeln, also um „organisierte Erwerbsgelegenheiten“, was auch das Vorhandensein eines Mindestmaßes an Unternehmensstruktur voraussetzt, wie oben schon erwähnt.

V. Sonstige Zulassungskriterien

1. Die Zulassungskriterien waren **bisher** in § 3 VerwGesG 2006 eher allgemein umschrieben. Im Zentrum stand die Vorgabe, dass Verwertungsgesellschaften als solche **nicht auf Gewinn** gerichtet, also nicht „kommerziell“ ausgerichtet sein durften. Dazu hielt § 12 ergänzend fest, dass Verwertungsgesellschaften die Rechte und Ansprüche, die ihnen von den Bezugsberechtigten mit Wahrnehmungsvertrag eingeräumt werden, in deren Interesse (aber im eigenen Namen) wahren und nutzbar machen müssen. Schon aus dem älteren Recht¹⁶¹⁾ stammte die weitere Voraussetzung, dass Verwertungsgesellschaften **volle Gewähr** für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bieten müssen.

2. Das **VerwGesG 2016** hat diese Beschreibung weitgehend übernommen, den Hinweis darauf, dass Verwertungsgesellschaften nicht auf Gewinn gerichtet sein dürfen, aber nicht mehr aufgenommen. Ob dieses Kriterium nach dem Konzept der Richtlinie für Verwertungsgesellschaften iES eine zwingende Voraussetzung für den Betrieb einer Verwertungsgesellschaft ist, könnte fraglich sein, wie oben bei § 2 schon ausführlich dargelegt. Die besseren Gründe sprechen mE ungeachtet des gewählten Wortlauts der Definitionen auch nach der Richtlinie für diese Annahme, was für das österreichische Recht umso mehr gilt. ¹⁶²⁾

Jedenfalls dürfen Verwertungsgesellschaften nach § 29 Abs 1 VerwGesG 2016 – wie schon nach § 12 des Gesetzes 2006 – die ihnen von ihren Bezugsberechtigten eingeräumten Rechte nur **in deren Interesse** wahr-

160) Das Mindeststammkapital beträgt seit dem AbgabenänderungsG 2014 zwar wieder € 35.000,00 (bei einer Mindestbareinzahlungen von € 17.500,00), bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung nach § 10b GmbHG ist eine Gründung aber mit einem verringerten Startkapital von € 10.000,00 (davon ist die Hälfte bar einzuzahlen) möglich. Binnen 10 Jahren muss das Stammkapital allerdings auf € 35.000,00 aufgestockt werden.

161) § 3 Abs 1 VerwGesG 1936.

162) Siehe dazu näher oben bei § 2 Punkt I.3.

nehmen und nutzbar machen. Dies wird zwar nicht ausdrücklich als Zulassungskriterium genannt, ist aber im Verfahren über die Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung – wie bisher – zu berücksichtigen. Geht man im Übrigen nicht mit der hier vertretenen Ansicht davon aus, dass Verwertungsgesellschaften weiterhin **nicht auf Gewinn gerichtet** sein dürfen, ist das Spannungsverhältnis dieser Vorgaben mit einer eventuellen Gewinnerzielungsabsicht einer Verwertungsgesellschaft – ebenso wie für unabhängige Verwertungseinrichtungen – dahingehend aufzulösen, dass der **erzielte Gewinn** zweckgebunden ist und **zwingend nur im Interesse der Bezugsberechtigten** einer solchen Organisation verwendet werden darf.

3. Die bisher gleichfalls in § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 festgeschriebene Voraussetzung, dass Verwertungsgesellschaften eine **hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung** haben müssen, ist nun in § 5 des Gesetzes 2016 gesondert geregelt und soll dort kommentiert werden. Dasselbe gilt für den bisher in § 3 Abs 2 VerwGesG 2006 festgeschriebenen **Monopolgrundsatz**, der nun gleichfalls in eine eigene Bestimmung überstellt wurde und in § 7 geregelt ist, während das bisher in § 3 Abs 3 angesprochene **Konzentrationsprinzip** jetzt im Zusammenhang mit dem Monopolgrundsatz in § 7 Abs 3 des Gesetzes 2016 behandelt wird. Auch das **Verfahren** über die Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung und das Vorgehen im Fall einer **Antragskonkurrenz** (§ 3 Abs 2 VerwGesG 2006) ist nun im Zusammenhang mit dem Monopolgrundsatz in § 7 Abs 2 festgelegt.

VI. Ansprüche für Zeiträume vor Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung

Wird einer Verwertungsgesellschaft die Wahrnehmungsgenehmigung erteilt, kann sie Ansprüche auch für Zeiträume geltend machen, die vor dem Wirksamwerden der ihr erteilten Wahrnehmungsgenehmigung liegen.¹⁶³⁾

VII. Zur Rechtsnatur der Wahrnehmungsgenehmigung

1. Nach der Rechtsprechung des Urheberrechtssenats ist die **Wahrnehmungsgenehmigung** eine behördlich eingeräumte Befugnis, bestimmte – ihrer Rechtsnatur nach – umschriebene Ansprüche bzw Rechte bestimmter Kategorien von Berechtigten in organisierter Form kollektiv und treuhändig wahrzunehmen.¹⁶⁴⁾ Die Wahrnehmungsgenehmigung stellt den maßgeblichen Rahmen für den Wahrnehmungs- und

163) Zur – insoweit identischen – bisherigen Rechtslage siehe OGH 13.02.2001, 4 Ob 307/00a – „VDFS II“. Vgl *Michel Walter*, *UrhG/VerwGes* ‘15 II 27.

164) *UrhRS* 28.06.2010, GZ 5/10-4; 28.06.2010, GZ 2/10-5. Vgl auch *VwGH* 25.09.1995, 91/10/0243, *VwSlg* 14.327 A = wbl 1996, 256 = *ÖJZ VwGH A* 1996/142 = *MR* 1996, 150 = *JUS A*/2239.

Tätigkeitsbereich einer Verwertungsgesellschaft dar und grenzt diesen vom Aufgabenbereich anderer Verwertungsgesellschaften ab.¹⁶⁵⁾

Daraus folgt, dass Verwertungsgesellschaften diesen Rechtsrahmen nicht notwendig zur Gänze ausfüllen müssen. Inwieweit hiervon Gebrauch gemacht wird, bleibt letztlich der Entscheidung der Rechteinhaber durch die Festlegung des Umfangs der Rechtseinräumung in den Wahrnehmungsverträgen vorbehalten. Die mangelnde Wahrnehmungstätigkeit in einem bestimmten Tätigkeitsfeld (innerhalb des von einer Wahrnehmungsgenehmigung abgesteckten Bereichs) kann deshalb nur dann Anlass für den Entzug einer erteilten Wahrnehmungsgenehmigung sein, wenn eine Verwertungsgesellschaft ungeachtet des an sie herangetragenen Wunsches der Rechtsinhaber, in diesem Bereich tätig zu werden, ohne wichtige Gründe davon absieht.

Auf der anderen Seite sollten Wahrnehmungsgenehmigungen auch nicht zu weit gefasst werden und den tatsächlichen Tätigkeitsbereich einer Verwertungsgesellschaft möglichst präzise abstecken. Sie müssen jedenfalls eine eindeutige Abgrenzung der Wahrnehmungs- und Aufgabenbereiche verschiedener Verwertungsgesellschaften ermöglichen, wobei die Formulierungen möglichst klar, verständlich und ohne vermeidbare Interpretationsspielräume zu fassen sind und nicht zu einer Irreführung Anlass geben dürfen.¹⁶⁶⁾

Es wird sich dies dahingehend zusammenfassen lassen, dass Wahrnehmungsgenehmigungen als **rechtlicher Rahmen** für die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft durchaus etwas weiter gefasst werden können als dies der unmittelbar angestrebte Tätigkeitsbereich erfordert. Auf der anderen Seite sollten Wahrnehmungsgenehmigungen aber auch nicht zu umfassend formuliert sein und damit Tätigkeitsbereiche umfassen, deren tatsächliche Bearbeitung nicht innerhalb eines vernünftigen inhaltlichen und zeitlichen Horizonts zu erwarten ist.

2. Wahrnehmungsgenehmigungen unterliegen als Bescheide nach der Judikatur des Urheberrechtssenats grundsätzlich der **Rechtskraft**.¹⁶⁷⁾ Dies ist zwar grundsätzlich richtig, sollte aber einer Revision solcher Entscheidungen zumindest nach Ablauf einergewissen Zeitspanne, also etwa nach fünf Jahren nicht entgegenstehen. Jede weitergehende Beschränkung der freien Berufsausübung wäre auch aus grundrechtlicher Sicht¹⁶⁸⁾ problematisch. Jedenfalls muss eine Überprüfung solcher Entscheidungen im Falle einer geänderten Rechtslage oder bei geänderten tatsächlichen Verhältnissen gewährleistet sein.

165) UrhRS 28.06.2010, GZ 5/10-4.

166) UrhRS 28.06.2010, GZ 5/10-4.

167) UrhRS 28.06.2010, GZ 2/10-5.

168) Die Berufsfreiheit wird auch in Art 15 der GRC ausdrücklich gewährleistet.

3. Wenn der Urheberrechtssenat die Ansicht vertreten hat, es müsse für die Rechtswahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft ein entsprechendes wirtschaftliches bzw praktisches Bedürfnis bestehen, wofür eine bloß theoretische Bedeutung nicht ausreiche,¹⁶⁹⁾ so darf dies **nicht** im Sinn einer **Bedarfsprüfung** missverstanden werden. Eine solche ist nicht erforderlich, und bleibt es vielmehr den Rechteinhabern vorbehalten zu entscheiden, ob sie eine Verwertungsgesellschaft mit einer Rechtswahrnehmung für einen bestimmten Bereich beauftragen wollen.

4. Soweit der Urheberrechtssenat in diesem Zusammenhang ausgesprochen hat, eine **Erweiterung** oder eine Ergänzung der einer Verwertungsgesellschaft erteilten Wahrnehmungsgenehmigung komme nicht in Betracht, sondern nur die Erteilung weiterer, auf ganz bestimmte Anspruchstypen bzw Anspruchskategorien bezogene Wahrnehmungsgenehmigungen,¹⁷⁰⁾ so mag man dies gelten lassen. Es ändert dies aber nichts daran, dass sich die Erteilung weiterer Wahrnehmungsgenehmigungen insgesamt als Erweiterung oder Ergänzung der einer Verwertungsgesellschaft aktuell bereits erteilten Genehmigungen verstehen lässt. Zu Recht hat der Senat deshalb auch entschieden, dass ein Antrag auf Ergänzung einer Wahrnehmungsgenehmigung als Antrag auf Erteilung weiterer Wahrnehmungsgenehmigungen zu verstehen ist.¹⁷¹⁾

5. Weshalb ein Begehren auf **Klarstellung**, dass eine bereits erteilte Wahrnehmungsgenehmigung einen bestimmten Wahrnehmungsbereich umfasst, nicht zulässig sein soll,¹⁷²⁾ ist nicht einzusehen. Dies umso weniger, als an einer Klarstellung in Bezug auf eine bereits erteilte Wahrnehmungsgenehmigung in der Regel ein (rechtliches) Interesse bestehen wird, und Feststellungsbescheide grundsätzlich zulässig sind. Es entspricht dies auch der (jüngeren) Praxis der Aufsichtsbehörde.

6. In Bezug auf **Computer- und Videospiele** ist der Urheberrechtssenat davon ausgegangen, dass die Rechte hieran dann von einer Film-Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können, wenn diese als **Filmwerke oder Laufbilder** geschützt sind.¹⁷³⁾ Dies ist dann richtig, wenn die Betriebsgenehmigung (Wahrnehmungsgenehmigung) auf diese Schutzgegenstände beschränkt ist. Die daraus gezogene Schlussfolgerung, es bestehe deshalb kein Bedürfnis für die Wahrnehmung der Rechte an den Computerprogrammen, die Video- oder Computerspielen zu Grunde liegen, überzeugt jedoch nicht. Denn solche „Betreiberprogramme“ sind als Werke der Literatur (Sprachwerke) geschützt und fallen deshalb nicht

169) UrhRS 28.06.2010, GZ 5/10-4.

170) UrhRS 28.06.2010, GZ 5/10-4; 03.12.2007, GZ 2/07-5; UrhRS 28.06.2010, GZ 2/10-5.

171) UrhRS 28.06.2010, GZ 5/10-4; UrhRS 28.06.2010, GZ 2/10-5; vgl auch VwGH 2004/10/0146.

172) So UrhRS 28.06.2010, GZ 5/10-4.

173) UrhRS 28.06.2010, GZ 2/10-5.

unter die Werkkategorie der Filmwerke und Laufbilder. Es kann aber gleichwohl ein Bedürfnis daran bestehen, bestimmte Rechte oder Ansprüche an Computer- und Videospielen gemeinsam mit den sie betreibenden Computerprogrammen kollektiv zu verwerten, zumal es zumindest derzeit keine Verwertungsgesellschaft gibt, welche die Rechte an Computerprogrammen als solchen wahrnimmt.

VIII. Rechtsfolgen eines Tätigwerdens ohne Wahrnehmungsgenehmigung

1. Nahm eine Verwertungsgesellschaft ihren Betrieb ohne entsprechende Genehmigung auf, so war ihr Betrieb nach dem VerwGesG 1936 durch die Bezirksverwaltungsbehörde einzustellen.¹⁷⁴⁾ Diese Vorschrift wurde im Wesentlichen unverändert in § 2 Abs 2 VerwGesG 2006 übernommen. Klargestellt wurde nur, dass dies mit Bescheid anzuordnen ist, und die Aufsichtsbehörde vorher zu hören ist. Dass eine allfällige Betriebseinstellung bzw deren Anordnung mit einem – im Instanzenzug anfechtbaren – Bescheid zu erfolgen hat, ist im Interesse der Rechtsstaatlichkeit sachgerecht. Auch wenn es sich hierbei, wie die ErlRV 2006 grundsätzlich zu Recht festgehalten haben, nicht um eine Aufsichtstätigkeit i.e.S., sondern um die Unterbindung einer gesetzwidrigen geschäftlichen Betätigung handelt, wäre es m.E. sinnvoller gewesen, auch diese Anordnungen der mit solchen Fragen vertrauten Aufsichtsbehörde zu überlassen.

2. Dem hat das **VerwGesG 2016** nun auch Rechnung getragen. Die Entscheidung erfolgt nun nach § 3 Abs 4 nicht mehr durch die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern durch die **Aufsichtsbehörde** für Verwertungsgesellschaften. Sie hat auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen mit einem (anfechtbaren) Bescheid zu erfolgen. Klargestellt ist nach der neuen Formulierung auch, dass es nicht um die Einstellung des Betriebs einer Verwertungsgesellschaft als solchen geht, sondern um die Unterlassung der entsprechenden, genehmigungslos ausgeübten Wahrnehmungstätigkeit.

Diese Unterlassungsverpflichtung wird sich gegebenenfalls auch gegen – ohne Wahrnehmungsgenehmigung tätige – **ausländische Gesellschaften** richten können. Problematisch könnte in einem solchen Fall allerdings die Vollstreckung eines solchen Bescheids sein. Jedenfalls kann die Aufsichtsbehörde um Intervention der entsprechenden ausländischen Behörde ersuchen (§ 76 Abs 2 VerwGesG 2016).

3. **Fehlt** einer Verwertungsgesellschaft die erforderliche **Wahrnehmungsgenehmigung** zur Gänze, kommt ihr hinsichtlich der mit Nutzern oder Zahlungspflichtigen vereinbarten Entgelte nach Abs 5 **kein Klage-recht** zu. Die von den Nutzern eingegangenen Verpflichtungen sind zwar erfüllbar, stellen in einem solchen Fall aber nur **Naturalobligationen**

174) § 2 Satz 1 VerwGesG 1936.

dar.¹⁷⁵) Erfolgte Zahlungen können aber nicht zurückgefordert werden (§ 1432 ABGB). So wie im Fall der Verjährung wird hierauf allerdings **nicht von Amts wegen** Rücksicht zu nehmen sein.¹⁷⁶) Auch im Fall von **Rechtsverletzungen** können die urheberrechtlichen Abwehrbefugnisse gegen den Verletzer in solchen Fällen mangels eines Klagerechts nicht geltend gemacht werden. Dies wird ausdrücklich auch für den strafrechtlichen Bereich klargestellt, da der Gesellschaft in diesem Fall auch das Recht zur Privatanklage (wegen einer einschlägigen Urheberrechtsverletzung) abgesprochen wird (Abs 5 Satz 2).

4. Der letzte Satz dieser Bestimmung ordnet weiters an, dass die „Übertragung“ von Rechten zum Zweck der gesammelten Wahrnehmung **unwirksam** ist, soweit Verwertungsgesellschaften die ihnen erteilte Wahrnehmungsgenehmigung überschreiten. Wie sich aus den ErlRV 2016 ergibt, bezieht sich diese Anordnung nur auf den Fall einer **Überschreitung** der einer Verwertungsgesellschaft erteilten Wahrnehmungsgenehmigung und stellt für diesen Fall die einzige Rechtsfolge dar. Diese aus § 5 Abs 3 VerwGesG 2006 übernommene differenzierte Regelung¹⁷⁷) ist allerdings weiterhin unklar und jedenfalls dogmatisch unsauber. Denn für den Fall der Unwirksamkeit der entsprechenden Rechtseinräumung an die Verwertungsgesellschaft kann diese auch keine wirksame Nutzungsbewilligung vergeben, wovon das Gesetz aber ausgehen dürfte, wenn ausdrücklich eine Differenzierung der Rechtsfolgen im Fall einer „bloßen“ Überschreitung der Wahrnehmungsgenehmigung im Gegensatz zu einer ohne jede Wahrnehmungsgenehmigung ausgeübten Tätigkeit angesprochen wird. Nach den ErlRV 2016 soll es in diesem Fall „bei der vorgesehenen Unwirksamkeit der Rechteeinräumung an die Verwertungsgesellschaft bleiben“.¹⁷⁸)

5. Ob die Beibehaltung dieser in ihren Grundzügen auf § 2 VerwGesG 1936 zurückgehenden Regelungen insgesamt sinnvoll ist, könnte fraglich sein. Dies umso mehr, wenn man davon ausgeht, dass die erteilten Nutzungsbewilligungen aufrecht bleiben, die Nutzer aber kein (einklagbares) Entgelt bezahlen müssen. Sachgerechter wäre in solchen Fällen wohl die Bestellung eines Sachwalters oder die interimistische Betrauung einer bestehenden Verwertungsgesellschaft mit der Abwicklung durch die Aufsichtsbehörde. Auch eine Verpflichtung zum Gerichtserlag der geschuldeten Entgelte oder die analoge Anwendung der Vor-

175) So auch schon § 2 VerwGesG 1936.

176) Vgl. *Michel Walter*, Guidebook 97 bei FN 40; *ders*, UrhG/VerwGes '15 II 28.

177) Vgl. zur bisherigen Regelung *Michel Walter*, UrhG/VerwGes '15 II 44f.

178) Siehe zum Fall einer Überschreitung der erteilten Wahrnehmungsgenehmigung auch den Kommentar zu § 10 VerwGesG 2016 unten.

schriften im Fall des Entzugs einer Wahrnehmungsgenehmigung wäre überlegenwert gewesen.¹⁷⁹⁾

6. Jedenfalls wird es einer Verwertungsgesellschaft nicht verwehrt sein, für den Bereich einer (angestrebten) erweiterten Tätigkeit Wahrnehmungsverträge zu sammeln, die freilich erst mit Erteilung der (erweiterten) Betriebsgenehmigung wirksam werden.¹⁸⁰⁾

Aus der Rechtsprechung des Urheberrechtssenats:

1. Eine Betriebsgenehmigung (**Wahrnehmungsgenehmigung**) nach dem VerwGesG 2006 ist eine behördlich eingeräumte Befugnis, bestimmte – ihrer Rechtsnatur nach – umschriebene Ansprüche bzw Rechte bestimmter Kategorien von Berechtigten in organisierter Form kollektiv und treuhändig wahrzunehmen.¹⁸¹⁾ Sie stellt den maßgeblichen Rahmen für den Wahrnehmungs- und Tätigkeitsbereich von Verwertungsgesellschaften dar und grenzt diesen vom Aufgabenbereich anderer Verwertungsgesellschaften ab. UrhRS 28.06.2010, GZ 5/10-4; 28.06.2010, GZ 2/10-5.

2. Eine „**Erweiterung**“ der Betriebsgenehmigung einer Verwertungsgesellschaft kommt nicht Betracht, sondern nur die Erteilung weiterer, auf ganz bestimmte Anspruchstypen bzw Anspruchskategorien bezogene Befugnisse. UrhRS 28.06.2010, GZ 5/10-4; 03.12.2007, GZ 2/07-5; UrhRS 28.06.2010, GZ 2/10-5.

3. Ein Antrag auf **Ergänzung** einer Betriebsgenehmigung (Wahrnehmungsgenehmigung) muss sich auf die Einräumung konkreter weiterer Befugnisse beziehen. Unter den genannten Voraussetzungen kann ein Antrag auf „Erweiterung“ als Antrag auf Erteilung weiterer Betriebsgenehmigungen angesehen werden.¹⁸²⁾ UrhRS 28.06.2010, GZ 5/10-4; UrhRS 28.06.2010, GZ 2/10-5.

4. Eine lediglich **theoretische Bedeutung** für die kollektive Rechtewahrnehmung kann eine Ergänzung der Betriebsgenehmigung nicht rechtfertigen. Für die Rechtewahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft muss vielmehr ein entsprechendes wirtschaftliches bzw praktisches Bedürfnis bestehen. UrhRS 28.06.2010, GZ 5/10-4.

5. **Computer- und Videospiele** sind von einer auf die Wahrnehmung von Rechten an Filmwerken abstellenden Betriebsgenehmigung umfasst, soweit diese als Filmwerke oder Laufbilder geschützt sind bzw aus solchen bestehen. Die Frage, ob Computer- und Videospiele als Filmwerke zu qualifizieren sind, kann nicht abstrakt und allgemein, sondern nur im Einzelfall beurteilt werden. Es besteht deshalb auch für die Bezugnahme

179) Vgl *Michel Walter*, UrhG/VerwGes '15 II 28.

180) Vgl *Michel Walter*, UrhG/VerwGes '15 II 45.

181) Vgl auch VwGH 25.09.1995, 91/10/0243, VwSlg 14.327 A = wbl 1996, 256 = ÖJZ VwGH A 1996/142 = MR 1996, 150 = Jus A/2239.

182) Vgl auch VwGH 2004/10/0146.

auf Computerprogramme, die solchen Spielen zu Grunde liegen, keine Grundlage. UrhRS 28.06.2010, GZ 2/10-5.

6. Auf Grund der aus dem **Monopol- und Konzentrationsgrundsatz** resultierenden Notwendigkeit zur eindeutigen Abgrenzung der Wahrnehmungs- und Aufgabenbereiche der Verwertungsgesellschaften sind die Formulierungen in der Betriebsgenehmigung (Wahrnehmungsgenehmigung) zudem möglichst klar, verständlich und ohne vermeidbare Interpretationsspielräume zu fassen; sie dürfen auch nicht zu einer Irreführung Anlass geben. UrhRS 28.06.2010, GZ 5/10-4.

7. Ein Begehren auf bloße **Klarstellung**, dass eine bereits erteilte Betriebsgenehmigung (Wahrnehmungsgenehmigung) einen bestimmten Wahrnehmungsbereich umfasst, entspricht diesen Anforderungen nicht. UrhRS 28.06.2010, GZ 5/10-4.

8. Die Ausnahme der „Volksmusik“ aus einem (positiven) Feststellungsbescheid der Aufsichtsbehörde betreffend die Verwertungsgesellschaft AKM ist nicht ausreichend präzise umschrieben (Aufhebung). UrhRS 03.12.2007, GZ 3/07-4.

9. Als **Bescheid** unterliegen Betriebsgenehmigungen der Rechtskraftwirkung; sie entfalten dementsprechend auch Bindungswirkung. UrhRS 28.06.2010, GZ 2/10-5.

Aus der Rechtsprechung des EuGH:

1. Eine **Monopolstellung** von Verwertungsgesellschaften als solche ist nach Art 106 Abs 1 AEUV nicht unzulässig. Sie stellt aber eine Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar, die Nutzer an der Inanspruchnahme der Dienste ausländischer Verwertungsgesellschaften hindert. Solche Einschränkungen sind nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt und hierfür geeignet sind und nicht über das erforderliche Maß hinausgehen.

2. Der **Schutz des geistigen Eigentums** ist ein solcher zwingender Grund. Die von einem nationalen Gesetzgeber vorgesehene Monopolstellung ist auch zu dessen Schutz geeignet, da sie eine wirksame Wahrnehmung und Kontrolle gewährleistet, zumal wenn sie sich in den Rahmen eines territorial aufgeteilten Rechtsschutzes und das System von Gegenseitigkeitsverträgen einfügt. Zudem könnten anderenfalls Probleme bei der Kontrolle und der Entrichtung der Lizenzgebühren entstehen, wenn Nutzer die Genehmigungen von einer beliebigen Europäischen Verwertungsgesellschaft einholen könnten.

3. Der in der **Dienstleistungs-RL** verwendete Begriff der „Dienstleistung“ stimmt mit dem in Art 57 AEUV verwendeten Begriff überein. Die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften unterliegt deshalb grundsätzlich der Dienstleistungsfreiheit nach Art 56 ff AEUV, und zwar sowohl im Verhältnis zu den Rechteinhabern als auch zu den Nutzern.